

Hausordnung / Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Bewohnern das Wohnen angenehm zu gestalten. Im Verhältnis mit den Mitbewohnern gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Bewohner.

1.0 Allgemeines

- Hauseingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten.
- Montagen aller Art (Parabolspiegel, Fahnen etc. in den Allgemeinräumen, Fassaden und Balkonen sind untersagt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung / Vermieter erfolgen.
- Das Füttern von Vögeln von Fenstern und Balkonen aus ist verboten. Blumenbehälter auf Balkonen sind auf der Innenseite der Brüstungen zu montieren.
- Sonnenstoren sind bei aufkommendem Regen oder starkem Wind einzuziehen. Kellerfenster und Fenster in gemeinsam benützten Räumen sind bei Frost geschlossen zu halten.
- Ist dem Mieter die Benützung des Zivilschutzraumes zu Lager- oder anderen Zwecken bewilligt, so hat er dafür zu sorgen, dass der Raum im Bedarfsfalle seiner Bestimmung gemäss benützt werden kann. An den im Schutzraum vorhandenen Installationen darf nichts verändert werden.
- Im Keller sollten keine feuchtigkeitsempfindlichen Gegenstände gelagert bzw. nicht direkt auf dem Boden abgestellt werden. Diese lagern auf eigene Verantwortung des Mieters und sind gegen Wasser- und Brandschäden durch den Mieter mitzuversichern.
- Das Halten von Haustieren ist nur mit schriftlicher Bewilligung durch die Verwaltung / Vermieter erlaubt.
- Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.
- Schäden am Haus- resp. Wohnung sind sofort der Verwaltung / Vermieter zu melden.

2.0 Sicherheit / Lärm

- Das Haus ist aus Sicherheitsgründen ab 20.00 Uhr geschlossen zu halten (besondere Regelungen bleiben vorbehalten).
- Die Bewohner nehmen gegenseitig Rücksicht und vermeiden Ruhestörungen aller Art, insbesondere während der Nachtzeit. Musiziert werden darf nur zwischen 08.00-12.00 und 14.00-20.00 Uhr.
- Vermeidbarer Lärm hat zu unterbleiben. Verhalten Sie sich stets fair.
- Sollten Sie zu besonderen Anlässen eine Feier planen, informieren Sie die übrigen Bewohner rechtzeitig, dass es etwas lauter werden könnte.

3.0 Reinigung / Sauberkeit

- Haus und Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu erhalten
- Die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass das Abstellen und Lagern jeglicher Gegenstände im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen bzw. ausserhalb der Wohnung untersagt ist.
- Die Verwaltung / Vermieter erlässt eine verbindliche Reinigungsordnung. Verursacher ausserordentlicher Verunreinigungen haben diese selbst zu beseitigen.
- Kehrichtsäcke und Behälter sind stets gut verschlossen an dem dafür bestimmten Platz zu deponieren. Übelriechende Sachen dürfen nicht in gemeinsam benützten Räumen, auf Balkonen oder in offenen Keller- oder Estrichabteilen gelagert werden.

4.0 Fahrzeuge

- Mofas, Fahrräder, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen, ausser im eigenen Kellerabteil, nur in den hierfür vorgesehenen Räumen eingestellt werden. Andere Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht abgestellt oder gelagert werden. Motorräder über 50 cm³ dürfen weder in die genannten Räume noch in die Kellerabteile eingestellt werden.
- Besucherparkplätze dürfen von den Bewohnern nicht belegt werden, ausser es liegt eine schriftliche Zustimmung der Verwaltung / Vermieter vor.

5.0 Kinder

- Um dem Spielbedürfnis der Kinder gerecht zu werden, ist es Kindern der Hausbewohner gestattet, auf den eigens dafür vorgesehenen Flächen zu spielen. Im Keller, in der Tief- / Garage und ähnlichen Räumen- sowie Einrichtungen dürfen sich Kinder indes nicht alleine aufhalten.

6.0 Waschküchenordnung | Trocknungsraum

- Dem Mieter steht das Recht zu, die zum Allgemeingebrauch vorhandenen Wascheinrichtungen | Trocknungsraum zwischen 07.00-22.00 Uhr zu benützen. Nach Beendigung hat er Räume und Apparate zu reinigen.

7.0 Besichtigungsrecht

- Zur Wahrung der Eigentümerrechte (Kontrollbesichtigungen, Begehungen mit Handwerkern, Kaufinteressenten, usw.) ist der Vermieter berechtigt das Mietobjekt unter Voranmeldung zu betreten.
- Ist das Mietverhältnis gekündigt, so hat der Mieter die Besichtigung des Mietobjektes durch Mietinteressenten, mit oder ohne Begleitung des Vermieters, zu ermöglichen. Über den Termin hat der Vermieter sich mit dem Mieter zu verständigen.

Diese Hausordnung gilt als allgemein Verbindlich!

Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau Rickenbach